



## **Gebührensatzung** für die öffentliche Entsorgung von Grüngut (Grüngut-Gebührensatzung)

vom 24. März 2021

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes — BayAbfG — (BayRS 2129-2-1-U) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes — KAG — (BayRS 2024-1-1) erlässt die Stadt Füssen folgende

### **Gebührensatzung:**

#### **§1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Füssen nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut der Stadt Füssen benutzt.

#### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Entsorgung des Grünguts an der Abgabestelle in Ehrwang (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung des Grünguts) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern (m<sup>3</sup>).

#### **§4**

#### **Gebührensatz**

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten oder von beauftragten Dritten, angelieferten Abfällen beträgt für pflanzliche Abfälle zur Kompostierung je m<sup>3</sup> 8,00 Euro für Privatanlieferungen und 10,00 € für gewerbliche Anlieferungen. Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle nicht möglich ist, werden die Mengen von der Stadt Füssen oder deren Beauftragten nach Volumen geschätzt.

Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> (lose) pro Anlieferer und Tag sind bei pflanzlichen Abfällen zur Kompostierung gebührenfrei (maximal eine Kleinmengenanlieferung pro Tag). Die gebührenfreie Kleinmengenregelung gilt nicht für gewerbliche Anlieferer.

#### **§5**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung und der Übergabe bzw. Anlieferung der Abfälle.



## **§6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Füssen, 24. März 2021  
**STADT FÜSSEN**

**Maximilian Eichstetter**  
Erster Bürgermeister